

seine Armen unterhalten/ allermassen dieses nicht allein denen geistlichen Rechts
ten gemäß/ *vid. can. 16. dist. 86.* sondern auch im Reichs:Absch. *de An. 1577.*
tit. 27. und in der Policey:Ordn. *Caroli V. de An. 1548. cap. 25.* ausdrücklich
befohlen ist. Es wäre denn Sache/ daß eine Stadt/ Dorff oder Land seine Ar-
men nicht alle unterhalten könnte; alsdann mag eines jeden Orts Obrigkeit
denselben ein gnugsames Zeugniß ihrer Armuth mittheilen und ihnen dabey
aufferhalb Landes zu betteln verstaten. *Conf. Pet. Greg. Tholos. S. I. U. lib. 15.*
cap. 28. n. 14. seq. Carpzov. Jprud. Eccles. lib. 2. def. 324.

5 (3. nicht lauffen lassen) Bey Austheilung der Almosen soll absonderlich
auf die Beschaffenheit der armen Personen gesehen werden/ und ob dieselben
auch fromm/ recht arm/ krank/ alt und schwach/ oder muthwillig jung und
starck seyn; da denn jenen die Almosen sollen gereicht/ diese aber vielmehr zur
Arbeit angewiesen werden. Dann wann diese letzteren auch die Almosen
empfahen würden/ dürfften sie dadurch noch gottloser/ bößhafter und müß-
siger werden. Durch Wolthaten aber die Leute faul zu machen/ ist kein
gutes Werck. *Conf. P. G. Tholos. l. c. n. 12. & 13. Brunneman. ad l. un. C. de
mendic. valid. lib. II.*

6 (4. Gott ins Hertze schicket) Ein jeder Christ/ dem Gott dieser Welt
Güter gegeben hat/ soll auch denen Armen behülfflich seyn. Denn ein reicher
Mensch ist Gottes Verwalter/ und ist also schuldig mit seinem Gelde denen
am meisten zu dienen/ welchen es von Gott zugebracht ist. Nun aber ist leicht
zu erachten/ daß der himmlische Vater seinen armen Kindern wolle geholffen
wissen/ und er hat so gar versprochen ein Vergelter zu seyn aller Wolthaten/ so
man armen Leuten erweist. Es ist gar ein merckwürdiger Spruch: Wer sich
des Armen erbarmet/ der leihet dem Herrn/ der wird ihm wieder Gu-
tes vergelten. *Prov. 19. 17.* Also ist das Wolthun gegen die Armen der ge-
wisseste Gewinnst/ und müssen diejenige Gott für einen gefährlichen Creditorem
halten/ welche durch Unbarmherzigkeit gegen arme Leute reich werden wollen/
wie also schreibet *Hz. Christ. Aug. Zeumann in Polit. Philos. c. 6. §. 28.*

Das XXXV. Capitel. Von den Röttern.

Darmit die Meyer in gutem Stande bleiben / und
Zinse und Dienst so viel besser entrichten und leisten
mö;